



16.01.2019
Kontakt: Thomas Zimmermann

BPZ AKTUELL **Januar 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine der schönen Begleiterscheinungen des Weihnachtsfestes ist, dass man sich wohlgenährt und ausgeruht den Herausforderungen des neuen Jahrs stellen kann. Für dieses Jahr lassen wir es mal mit den guten Vorsätzen und stellen uns einfach auf den Standpunkt, dass der Jahresausklang 2018 eine gute Basis für 2019 gelegt hat.

Konjunktur und Arbeitsmarkt sind so robust wie nie und wir haben verstanden, dass wir Fachleute und Nachwuchskräfte auch außerhalb der EU akquirieren können. Die Börsenschwäche 2018 bietet ein brauchbares Fundament für eine positive Entwicklung in 2019 und es vermehren sich Verdachtsmomente, dass gegen Ende des neuen Jahres Zinserträge möglich werden könnten.

Den Brexit werden wir besser meistern als die Briten und Donald Trumps Zollterror begegnen wir pragmatisch: Nicht lange fighten sondern immer mal wieder einen neuen Deal machen, damit der Nr. 1 Präsident der Nr. 1 Nation sich daheim als Dealer Nr. 1 feiern lassen kann. Das hat zwar den Nachteil, dass wir ihm damit zu einer weiteren Amtszeit verhelfen, aber wir nutzen die Zeit, um unser gemeinsames Marktverständnis mit China, Russland und anderen Ländern auszubauen.

Die Politik in Deutschland bereitet keinen Kummer. Die GroKo schafft in Ruhe und bekommt das eine oder andere hin, was auch jede andere Koalition vermutlich so oder ähnlich machen würde. Die schwarz-rote Mitte funktioniert so einigermaßen gut wie schwarz-grün, rot-grün oder schwarz-gelb. Rot-gelb haben wir derzeit nicht, könnte aber als Retro-Modell durchaus Charme haben. Hauptsache, AFD und Linke bleiben Minderheiten. Wären die Deutschen etwas zufriedener mit sich selbst und etwas anspruchsloser in ihrer Erwartungshaltung gegenüber der Politik, wären diese Randerscheinungen überflüssig.

Bankverbindung:	Sparkasse Koblenz Volksbank Koblenz Mittelrhein eG	DE50 5705 0120 0000 1145 20 DE82 5709 0000 3228 0860 00	MALADE51KOB GENODE51KOB
Geschäftsführung:	Marco Zimmermann Master of Science und Steuerberater	Thomas Zimmermann Dipl.-Betriebswirt und Steuerberater	Dr. Jürgen Pelka Rechtsanwalt und Steuerberater

Auch die Steuergesetzgebung verharrt in Kontinuität. Die Wohnungsbauförderung des neuen § 7b EStG, der wir uns unnötigerweise schon mehrfach gewidmet hatten, wurde letztes Jahr vom Bundesrat gestoppt wie schon 2016. Eine win to win-Situation für alle: Nicht Brauchbares bleibt uns erspart (Sachverständige), die rot beeinflussten Länder verhindern Kapitalistenförderung und die GroKo hat Handlungsfähigkeit bewiesen, die sie nicht ausbaden muss. Selbst das Wehklagen der Steuerberater über entgangene Beratungsleistungen hält sich in Grenzen.

Natürlich bedarf Deutschland einer Steuerreform, insbesondere einer Senkung der Unternehmenssteuern und eines Abbaus der kalten Progression. Das macht man aber doch nicht im ersten Drittel einer Regierungsverantwortung. Schon gar nicht, wenn der deutsche Michel auch noch applaudiert, dass Staatsschulden abgebaut werden und die Überschüsse nur so sprudeln. Irgendwie sind wir halt doch ein Volk der Sparer und gönnen das auch unseren öffentlichen Kassen.

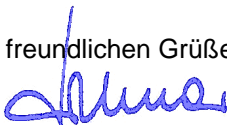
Vier punkt null ist kein Fußballergebnis, sondern das Stichwort für Digitalisierung. Vor einigen Jahren als Industrie 4.0 bekannt gemacht, soll es zukünftig nicht nur unser Arbeitsleben durchdringen, sondern jede Art von Technik, mit der wir es zu tun haben. Kombiniert mit dem Wort Smart, womit nicht das Auto gemeint ist, verschafft es uns Möglichkeiten, die wir bis dato nicht kannten. Für den einen sind es Errungenschaften, für den anderen Dinge, deren Verzicht folgenlos bleibt.

Unsere schöne Natur bleibt uns auch erhalten. Wenn um jeden Baum und jede Grünbauchunke gekämpft wird, müssen wir uns nicht wirklich Sorgen machen. Die roten Listen für Insekten und Pflanzen, von denen wir bis dato nicht wussten, dass es sie überhaupt gibt, beunruhigen zwar, zeigen aber auch, dass wir uns darauf verlassen können, dass sich andere öffentlichkeitswirksam darum kümmern.

Alles gut also? Gefühlt ja, aber wir prognostizieren, dass 2019 eine Menge Überraschungen für uns parat hat, von denen wir heute noch keine Vorstellung haben. Ist doch eigentlich jedes Jahr so, oder?

Wir wünschen Ihnen einen gelungenen Start in das neue Jahr und sind bestens motiviert, Ihnen auch 2019 hilfreich beiseite zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Zimmermann
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Termine Januar 2019	2	Kein Betriebsausgabenabzug bei entgeltlicher Tätigkeit eines „Nur-Rechnungsschreibers“	8
Termine Februar 2019	3		
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	9
Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 01. Januar 2019	5	Mietvertrag kann gleichzeitig fristlos und ordentlich gekündigt werden	10
Freie Verpflegung als Sachbezug ab 01. Januar 2019	6	Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2019 beantragen	10
Zeitpunkt der Geltendmachung des Verlusts einer privaten Darlehnsforderung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen	7	Kein Vorsteuerabzug für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von GmbH-Anteilen	11
Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für allgemein gesundheitsfördernde Aktivitäten	7	Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2019	12
Berücksichtigung einer Umsatzsteuervorauszahlung im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung bei Leistung bis zum 10. Januar des Folgejahrs	8		

Termine Januar 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.01.2019	14.01.2019	07.01.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.01.2019	14.01.2019	07.01.2019
Sozialversicherung ⁵	29.01.2019	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Februar 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.02.2019	14.02.2019	08.02.2019
Umsatzsteuer ⁴	11.02.2019	14.02.2019	08.02.2019
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	11.02.2019	14.02.2019	08.02.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbsteuer	15.02.2019	18.02.2019	12.02.2019
Grundsteuer	15.02.2019	18.02.2019	12.02.2019
Sozialversicherung ⁵	26.02.2019	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01. Januar 2016:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

¹ § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 01. Januar 2019

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabedatum anzusetzen.
 - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
 - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
 - Ab dem 01. Januar 2019 gelten für eine mit nur einem Beschäftigten belegte Unterkunft folgende Sachbezugswerte:¹

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat	Kalendertag	für den m ²	für den m ² (bei einfacher Ausstattung)
alte und neue Bundesländer	231,00 €	7,70 €	4,05 €	3,31 €

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder erfolgt die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, vermindert sich der Wert von 231,00 € um 15 % auf 196,35 €.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 196,35 € im Monat (6,55 € kalendertäglich).
- Bei der Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten vermindert sich der Wert der Unterkunft um bis zu 60 %.

¹ Sozialversicherungsentgeltverordnung, geändert durch Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung v. 06.11.2018, BGBl 2018 I, S. 1842, LEXinform 9125260.

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 01. Januar 2019

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung. Die sich daraus ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 01. Januar 2019 gelten folgende Werte:¹

	Monat €	Kalendertag €
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	251,00	8,37
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	53,00	1,77
Mittag- und Abendessen je	99,00	3,30

Bei der Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,77 € für das Frühstück
- 3,30 € für Mittag-/Abendessen.

¹ Sozialversicherungsentgeltverordnung, geändert durch Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung v. 06.11.2018, BGBl 2018 I, S. 1842, LEXinform 9125260.

Zeitpunkt der Geltendmachung des Verlusts einer privaten Darlehnsforderung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Der endgültige Ausfall einer privaten Darlehnsforderung kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹ als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden. Dabei ist von einem Forderungsausfall erst dann auszugehen, wenn endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür regelmäßig nicht aus. Etwas anderes gilt nur, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder aus anderen Gründen feststeht, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf² wird für den Fall, dass zwar die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt sind, jedoch die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die bereits fälligen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen (sog. Masseunzulänglichkeit) der steuerlich anzuerkennende Verlust bereits in dem Zeitpunkt realisiert, in dem das Amtsgericht die entsprechende Anzeige durch den Insolvenzverwalter erhält.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für allgemein gesundheitsfördernde Aktivitäten

Die Zahlung einer Krankenkasse an den Versicherten ist nur dann als Beitragsrückerstattung anzusehen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsschutz steht. Leistet die Krankenkasse dagegen Gutschriften für gesundheitsfördernde Maßnahmen, fehlt es an einem solchen Zusammenhang.

Eine Krankenkasse hatte ihrem Versicherten verschiedene Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten zugesagt. Voraussetzung war, dass der Versicherte sich bestimmten Vorsorgemaßnahmen unterzogen hatte oder Aktivitäten und Maßnahmen im sportlichen Bereich nachweisen konnte. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass Programme, die lediglich die Durchführung bestimmter Gesundheitsmaßnahmen oder ein bestimmtes Handeln des Versicherten als Voraussetzung für eine Bonusleistung vorsehen, nicht begünstigt seien, selbst wenn diese Maßnahmen mit Aufwand beim Versicherten verbunden sind.

¹ BFH, Ur. v. 24.10.2017. VIII R 13/15, BFH/NV 2018, S. 280, LEXinform 0950234.

² FG Düsseldorf, Ur. v. 18.07.2018, 7 K 3302/17, (Rev. eingel., Az. BFH: VIII R 28/18), EFG 2018, S. 1645, LEXinform 5021494.

Dem widersprach das Sächsische Finanzgericht¹. Eine Kürzung der als Sonderausgaben angesetzten Krankenkassenbeiträge um den Bonus komme nicht in Betracht, da keine die wirtschaftliche Belastung des Versicherten mindernde Beitragsrückerstattung vorliege.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Berücksichtigung einer Umsatzsteuervorauszahlung im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung bei Leistung bis zum 10. Januar des Folgejahrs

Wird der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, sind Betriebsausgaben in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind.² Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (z. B. Umsatzsteuervorauszahlungen), die beim Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs angefallen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten als in diesem Kalenderjahr abgeflossen.³

Ein Unternehmer leistete die Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2014 durch Banküberweisung am 08. Januar 2015 (Donnerstag). Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug in 2014, weil die Zahlung nicht in-

nerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums fällig gewesen sei. Der Fälligkeitstag für die Umsatzsteuervorauszahlung Dezember 2014 (Sonnabend, der 10. Januar 2015) hatte sich auf Montag, den 12. Januar 2015, verschoben, weil eine Frist nicht an einem Sonnabend ablaufen kann.⁴

Dem widersprach der Bundesfinanzhof⁵. Bei der Ermittlung der (ggf. erforderlichen) Fälligkeit ist allein auf die gesetzliche Frist abzustellen, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist. Die Vorschriften zum Fristablauf an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag finden insoweit keine Anwendung. Die innerhalb „kurzer Zeit“ nach Beendigung des Kalenderjahrs 2014 am 08. Januar 2015 entrichtete Zahlung gilt als im Jahr 2014 abgeflossen.

Kein Betriebsausgabenabzug bei entgeltlicher Tätigkeit eines „Nur-Rechnungsschreibers“

Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegen vor, wenn neben weiteren Voraussetzungen eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr vorliegt. Dieses Merkmal erfordert, dass eine Tätigkeit am Markt gegen Entgelt und für Dritte äußerlich erkennbar angeboten wird.

¹ Sächsisches FG, Urt. v. 05.04.2018, 8 K 1313/17, (Rev. eingel., Az: BFH: X R 16/18), EFG 2018, S. 1632, LEXinform 5021413.

² § 11 Abs. 2 Satz 1 EStG.

³ § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG.

⁴ § 108 Abs. 3 AO.

⁵ BFH, Urt. v. 27.06.2018, X R 44/16, BFH/NV 2018, S. 1350, LEXinform 0951173.

Das Finanzgericht Münster¹ verneint das Vorliegen eines Gewerbebetriebs bei einem „Nur-Rechnungsschreiber“.

Im Urteilsfall hatte eine ansonsten nicht gewerblich tätige Person gegen Entgelt „Scheinrechnungen“ ausgestellt, um den Rechnungsempfängern unberechtigt einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Die zu Unrecht offen ausgewiesene Umsatzsteuer zahlte er pflichtgemäß an das Finanzamt,² nachdem er sein „Gewerbe“ bereits wieder abgemeldet hatte. Diese Aufwendungen wollte er als nachträgliche Betriebsausgaben ansetzen.

Da keine gewerbliche Tätigkeit vorlag, lehnte das Gericht den Abzug der Aufwendungen ab. Auch eine Berücksichtigung bei einer anderen Einkunftsart war in diesem Fall nicht möglich.

Das Finanzgericht war der Auffassung, dass allenfalls eine Berücksichtigung bei den sonstigen Einkünften möglich sei.³ Dabei ist allerdings das Verlustausgleichs- und Verlustabzugsverbot zu beachten. Danach dürfen Verluste aus sonstigen Einkünften nur mit bestimmten positiven sonstigen Einkünften ausgeglichen und verrechnet werden.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Für die Berücksichtigung nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kommt es darauf an, was mit dem Erlös aus der Veräußerung des mit einem Darlehen fremdfinanzierten Objekts geschieht. Wenn und soweit das Darlehen nicht durch den Veräußerungserlös getilgt werden konnte, sind die Zinsen auch nach der Veräußerung noch nachträgliche Werbungskosten.

In einem vom Finanzgericht Düsseldorf⁴ entschiedenen Fall war ein Vermietungsobjekt veräußert und der gesamte Kaufpreis verzinslich gestundet worden und in monatlichen Raten zu zahlen. Das Gericht ließ den nachträglichen Schuldzinsenabzug nicht zu. Es entschied, dass durch die getroffene Vereinbarung der ursprüngliche Veranlassungszusammenhang zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gelöst wurde. Bei der verzinslichen Kaufpreisforderung handelt es sich um eine neue Einkunftsquelle, nämlich um Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Hinweis: Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wirken sich die Zinsen wegen des Abzugsverbots ebenfalls nicht aus.⁵

¹ FG Münster, Urt. v. 20.07.2018, 4 K 333/16, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: X B 116/18), EFG 2018, S. 1620, LEXinform 5021486.

² § 14c Abs. 2 UStG.

³ § 22 Nr. 3 Satz 3 EStG.

⁴ FG Düsseldorf, Urt. v. 10.07.2018, 10 K 1911/17, rkr., EFG 2018, S. 1541, LEXinform 5021489.

⁵ § 20 Abs. 9 EStG.

Mietvertrag kann gleichzeitig fristlos und ordentlich gekündigt werden

Der Bundesgerichtshof¹ hat in zwei Entscheidungen eine gängige Praxis bei der Kündigung von Mietverträgen bestätigt. Danach kann ein Vermieter einen säumigen Mieter sowohl fristlos als auch hilfsweise ordentlich kündigen. Zahlt der Mieter die rückständige Miete innerhalb der zweimonatigen Schonfrist, wird die fristlose Kündigung dadurch zwar unwirksam, die hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung bleibt aber bestehen.

Es ist in derartigen Fällen jedoch zu prüfen, ob die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung die gesetzlichen Anforderungen für das Vorliegen eines Kündigungsgrunds erfüllt oder ob die Zahlung der rückständigen Miete innerhalb der Schonfrist die Kündigung ggf. treuwidrig erscheinen lässt.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2019 beantragen

Unternehmer sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. Voranmeldungszeitraum² für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich

- das Kalendervierteljahr oder

- der Kalendermonat, wenn die Steuer des Jahres 2018 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2018 ein Vorsteuerüberschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2019 bis zum 11.02.2019 statt des Kalendervierteljahrs der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.³

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2019 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 11.02.2019 einen Antrag beim Finanzamt stellen.⁴

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2018 angemeldet und bis zum 11.02.2019 geleistet wird.⁵ Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.02.2020 fällige Vorauszahlung für Dezember 2019 angerechnet.⁶

Dies hat zur Folge, dass die Voranmeldungen und Vorauszahlungen jeweils ei-

¹ BGH, Urt. v. 19.09.2018, VIII ZR 231/17, LEXinform 1671583; BGH, Urt. v. 19.09.2018, VIII ZR 261/17, LEXinform 1671650.

² § 18 Abs. 2 UStG.

³ § 18 Abs. 2a UStG.

⁴ §§ 46, 48 Abs. 1 UStDV.

⁵ § 47 Abs. 1 UStDV.

⁶ § 48 Abs. 4 UStDV.

nen Monat später fällig sind. D. h. die Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2019 müssen grundsätzlich erst bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.¹

Vierteljahreszahler müssen keine Sonderzahlung entrichten. Auch für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2019 zu stellen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.²

Kein Vorsteuerabzug für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von GmbH-Anteilen

Veräußert ein Unternehmer Anteile an einer Kapitalgesellschaft, ist dieser Umsatz von der Umsatzsteuer befreit. Deshalb kann der Unternehmer die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Anteile nicht als Vorsteuer abziehen.

Die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft stellt auch keine Geschäftsveräußerung im Ganzen dar. Diese liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Nürnberg³ wird bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft jedoch kein Unternehmen, sondern vielmehr die Inhaberschaft an einem Unternehmen (also letztlich der Unternehmer und nicht sein Unternehmen) übertragen. Der Unternehmer muss, um den Vorsteuerabzug zu erlangen, neben der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft auch die wirtschaftliche Tätigkeit vermittelnden Wirtschaftsgüter (also das Unternehmen) mit übertragen.

¹ BFH, Urt. v. 07.07.2005, V R 63/03, BFH/NV 2005, S. 1907, LEXinform 5000784.

² § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG.

³ FG Nürnberg, Urt. v. 02.05.2018, 2 K 309/16, (Rev. eingel., Az. BFH: XI R 33/18), LEXinform 5021540.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2019

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Zuschuss ist regelmäßig in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen. Er ist für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragsatz der Krankenkassen, der wie bisher 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2019 ein monatlicher Zuschuss - ohne Zusatzbeitrag - von maximal 331,24 € (14,6 % von 4.537,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 662,48 €; davon die Hälfte = 331,24 €).¹

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Hinweis: Ab dem 01. Januar 2019 werden auch die bisher vom Arbeitnehmer allein

zu tragenden krankenkassenindividuellen Zusatzbeiträge paritätisch, d. h. in gleichem Maße von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, getragen.

Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 69,20 €, in Sachsen allerdings nur 46,51 €.²

Obacht: Ab dem 01. Januar 2019 werden **freiwillig versicherte Selbstständige** bei den Mindestbeiträgen den übrigen freiwillig Versicherten gleichgestellt (einheitliche Mindestbemessungsgrundlage 2019: 1.038,33 €). Der Mindestbeitrag für die Krankenversicherung beträgt damit rd. 160 € im Monat.³

¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Mitt. v. 06.09.2018, LEXinform 0448693.

² Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2019 - Entwurf, LEXinform 0187878.

³ Bundesministerium für Gesundheit, Mitt. v. 18.10.2018, LEXinform 0448852.

Abfluss einer Umsatzsteuervorauszahlung vor dem 10.01. – BFH schafft Klarheit

I. Ausgangslage

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Eine Steuerpflichtige, die ihren Gewinn für 2014 nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelte, entrichtete ihre Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat Dezember am 08.01.2015 durch Banküberweisung, die ihrem Konto noch am selben Tag belastet wurde. Sie machte die Zahlung als Betriebsausgabe für das Jahr 2014 geltend unter der Annahme, dass § 11 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 EStG greift, da es sich bei der Umsatzsteuervorauszahlung um eine regelmäßig wiederkehrende Ausgabe handelt, die innerhalb kurzer Zeit nach Ende des Kalenderjahres gezahlt worden ist. „Kurze Zeit“ ist nach ständiger Rechtsprechung ein Zeitraum von bis zu 10 Tagen.

Die Finanzverwaltung ordnete jedoch den Betriebsausgabenabzug dem Kalenderjahr 2015 zu, da die Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2014 gemäß § 108 Abs. 3 AO nicht bereits am 10.01.2015 (hier handelte es sich um einen Samstag), sondern erst am darauffolgenden Werk-

tag, somit am 12.01.2015 fällig war und damit nicht innerhalb von 10 Tagen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung erfordert die 10-Tagefrist nicht nur die Zahlung, sondern auch die Fälligkeit innerhalb von 10 Tagen.

II. BFH-Urteil vom 27.06.2018

Der BFH widersprach in seinem Urteil vom 27.06.2018 der Auffassung der Finanzverwaltung und ordnete die Umsatzsteuervorauszahlung dem Kalenderjahr 2014 zu. Gemäß dem BFH kann es dahingestellt bleiben, ob es für die Anwendung des § 11 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 EStG erforderlich ist, dass die Umsatzsteuervorauszahlung nicht nur innerhalb der 10 Tagefrist gezahlt, sondern auch fällig ist. Denn nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG sei die Umsatzsteuer **stets** am zehnten Tag nach Ablauf des Umsatzsteuervoranmeldungszeitraums fällig. Es komme dabei nicht darauf an, ob die Frist zur Zahlung der Steuerschuld gemäß § 108 Abs. 3 AO auf den nächsten Werktag hinausgeschoben wird, da der zehnte Tag ein Sonnabend, Sonntag oder Feiertag ist.

Mit der Entscheidung vom 27.06.2018 wendet sich der BFH gegen die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen. Wünschenswert und geboten ist, dass die Finanzverwaltung unverzüglich ihre nicht mehr haltbare Rechtsauffassung aufgibt und dem BFH folgt.

III. Unser Tipp

Wenn Sie sicherstellen wollen, dass die bis zum 10.01.2019 fällige Umsatzsteuervorauszahlung für 2018 noch in 2018 als Betriebsausgabe oder Werbungskosten geltend gemacht werden kann, so überweisen Sie den Betrag bis spätestens 10.01.2019. In Abbuchungsfällen wird eine

Zahlung bis zum 10.01.2019 stets angenommen, unabhängig davon, wann die Finanzverwaltung den Betrag tatsächlich abbucht. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass die Umsatzsteuervoranmeldung auch tatsächlich bis zum 10.01.2019 an das Finanzamt übermittelt wird.

Das vorgenannte BFH-Urteil ist immer dann von Bedeutung, wenn der 10.01. auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, das nächste Mal somit im Januar 2021.

Bei Rückfragen sind wir Ihnen gerne behilflich.

Nichteheliche Lebensgemeinschaft – Erben und vererben

I. Ausgangslage

Sie leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und bestreiten gemeinsam mit ihrem Partner ihren Lebensalltag wie ein Ehepaar, ohne jedoch verheiratet zu sein. Dann sind sie in guter Gesellschaft. Nach Erhebungen des statistischen Bundesamtes gab es im Jahre 2016 rund 3 Millionen nichteheliche Lebensgemeinschaften. Diese Lebensform ist als Form des Zusammenlebens also weit verbreitet, ohne dass jedoch der rechtliche Rahmen gesetzlich geregelt wäre. Die fehlende Rechtsverbindlichkeit kann bei der Auseinandersetzung des Vermögens im Trennungsfall zu Problemen führen, vor allem aber auch im Falle des Todes eines der Partner.

II. Rechtslage

Während der Gesetzgeber für die „klassische“ Ehe oder gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften gesetzliche Grundlagen für das Zusammenleben geschaffen hat, fehlen entsprechende Regelungen für die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Weder gibt es gesetzliche Regelungen für die Zeit des Zusammenlebens, noch für die Trennung oder den Todesfall.

Es ist daher sinnvoll, sowohl für den Fall des Zusammenlebens als auch für den Fall der

Trennung durch vertragliche Vereinbarungen unter den Partnern Regeln festzulegen, um so Streitigkeiten bei der Auseinandersetzung zu vermeiden. Dies kann durch Vereinbarungen im Einzelfall geschehen, zum Beispiel darüber, wer in welchem Umfang Kosten des gemeinsamen Haushalts trägt, als auch durch den Abschluss eines sogenannten Partnerschaftsvertrages, in dem die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Regeln für das Zusammenleben, die Kostentragung und die Trennung miteinander festlegen.

Während solche vertraglichen Lösungen in der Praxis noch eher selten zu finden sind, sind Überlegungen zur Gestaltung des Erbfalles häufiger. Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften gibt es kein gesetzliches Erbrecht des Partners. Ohne eine testamentarische Regelung bleibt es daher bei der gesetzlichen Erbfolge, wonach bei unverheirateten Partnern zunächst die Kinder zu Erben berufen sind oder – falls keine Kinder vorhanden sind – die Eltern oder Geschwister des verstorbenen Partners. Um dies zu vermeiden wollen sich die Partner nichteheliche Lebensgemeinschaften häufig dadurch absichern, dass sie einander zu alleinigen Erben oder zu Erben gemeinsam mit vorhandenen ei-

genen oder gemeinsamen Kindern einsetzen. Dabei bereitet schon die Gestaltung einer solchen eigentlich einfachen Nachlassregelung Schwierigkeiten, da die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kein gemeinschaftliches Testament miteinander abschließen können. Sie können sich zwar beide in einem jeweiligen Einzeltestament zu Erben einsetzen, aber damit ist nicht sichergestellt, dass nicht einer der beiden Partner – vielleicht sogar ohne Wissen des anderen – eine abweichende, neue Regelung ohne Berücksichtigung des Partners trifft. Wenn eine Bindungswirkung für beide Partner gewünscht ist, geht das nicht ohne den Abschluss eines notariellen Erbvertrages.

Vielen Partnern nichtehelicher Lebensgemeinschaften ist auch nicht bekannt, dass der steuerliche Freibetrag für Schenkungen und Erbschaften nur 20.000 € beträgt und überschüssige Beträge mit einem Steuersatz von 30 % zu besteuern sind. Mag dies bei vorhandenem Barvermögen noch hinnehmbar sein, ist die hohe Steuerbelastung bei gebundenem Vermögen, zum Beispiel einer gemeinsamen Immobilie, oft nur dadurch zu finanzieren, dass die Immobilie verkauft oder belastet wird. Der eigentliche Versorgungsgedanke wird damit konterkariert. Aber auch die bloße Einräumung eines Wohnrechts in einer Immobilie für den überlebenden Partner kann eine nicht unerhebliche steuerliche Belastung nach sich ziehen. Zur Vermeidung solcher oft unbedachter und sicherlich ungewollter Rechtsfolgen ist es sinnvoll, über sinnvolle Lösungen für die

Versorgung des Partners rechtzeitig nachzudenken

III. Fazit und Tipp

Nichteheliche Lebenspartner sollten wegen des fehlenden gesetzlichen Rahmens für ihre Partnerschaft zwingend Regelungen im Hinblick auf ihr Vermögen sowohl für das Zusammenleben, jedenfalls aber für den Erbfall treffen. Obwohl die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft typischerweise eine rechtliche Bindung zueinander nicht wollen, sollte ein rechtlicher Rahmen festgelegt und Vorsorge für den Fall der Trennung und des Todes getroffen werden, da sonst Konflikte vorprogrammiert sind. Dies gilt in besonderem Maße für den Erbfall, da das deutsche Erbrecht ausschließlich an das Verwandtenerbrecht anknüpft. Eine testamentarische oder gegebenenfalls erbvertragliche Regelung ist zur Sicherstellung der Versorgung des überlebenden Partners zwingend. Aufgrund der geringen Freibeträge für nichteheliche Lebenspartner und der hohen Steuersätze, ist auch schon bei niedrigen Vermögen eine rechtliche und steuerliche Beratung und Gestaltung erforderlich und sinnvoll.

Das Familienentlastungsgesetz

I. Einleitung

Am 23.11.2018 hat der Bundesrat das Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (auch „Familienentlastungsgesetz“ genannt) beschlossen. Mit dem Gesetz sollen entsprechende Vereinbarungen des Koalitionsvertrags umgesetzt werden. Das Gesetz ist am 06.12.2018 durch Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten.

Die rund 10 Milliarden umfassenden Steuerentlastungen für Familien, die sich in zwei Stufen jeweils ab 2019 bzw. 2020 auswirken sollen, bestehen aus einer Erhöhung des Kindergeldes, der Kinderfreibeträge sowie der Grundfreibeträge. Zusätzlich sollen mittlere und untere Einkommen mit Blick auf die Belastungen durch die „kalte Progression“ entlastet werden.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen beschlossen:

II. Änderungen

1. Erhöhung des Kindergeldes

Das Kindergeld wird ab dem 01.07.2019 um 10 € pro Monat und pro Kind erhöht. Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld dann 204 €, für das dritte Kind 210 € und für das vierte und jedes weitere Kind 235 € monatlich.

2. Entlastungen bei der Einkommenssteuer

a) Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag wird ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2019 für jeden Elternteil auf 2.490 € (insgesamt 4.980 €, unter Einbeziehung des Betreuungsfreibetrages 7.620 €) erhöht. Die Erhöhung entspricht rechnerisch dem Jahresbetrag der Kindergelderhöhung in Höhe von 60 €.

Für den VZ 2020 wird der Kinderfreibetrag erneut für jeden Elternteil auf 2.586 € (insgesamt 5.172 €, mit Betreuungsfreibetrag 7.812 €) erhöht, um der Kindergelderhöhung zu entsprechen, die sich im Jahr 2020 mit insgesamt 120 € pro Kind erstmals auf das gesamte Jahr auswirkt.

b) Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag erhöht sich von 9.000 € auf 9.168 € (VZ 2019) und auf 9.408 € (VZ 2020).

c) Unterhaltsfreibetrag

Der Unterhaltsfreibetrag erhöht sich entsprechend der Erhöhungen beim Grundfreibetrag von 9.000 € auf 9.168 € (VZ 2019) und auf 9.408 € (VZ 2020).

d) Reduzierung der „kalten Progression“

Um die „kalte Progression“ zu reduzieren, werden die sogenannten Eckwerte des

Einkommensteuertarifs für den VZ 2019 um 1,84 % sowie VZ 2020 um 1,95 % nach rechts verschoben. Hiermit soll dem Effekt begegnet werden, durch den Einkommenssteigerungen im Falle einer Inflation durch den progressiven Steuersatz mitunter aufgezehrt werden.

Für Rückfragen zu den Gesetzesänderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Jahressteuergesetz 2018

Gliederung

	Seite
I. Einleitung	2
II. Wesentliche Änderungen des Einkommensteuergesetzes	2
1. Verzinsungsregelung in § 6b EStG	2
2. Dienstwagenbesteuerung von E-Fahrzeugen	2
3. Steuerbefreiungen für das Job-Ticket	3
4. Stärkung der betrieblichen Gesundheitsförderung	3
5. Steuerbefreiungsvorschrift für weitergeleitete Pflegegelder	4
6. Steuerbefreiungen für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads	4
7. Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen	5
8. Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen	5
9. Ergänzungen zu den Anti-cum/Cum Regelungen	5
10. Aufnahme der Identifikationsnummer des Kindes in den Zulageantrag	6
11. Folgeänderungen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz	6
III. Wesentliche Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes	6
1. Neuregelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften	6
2. Wiederanwendung der Sanierungsklausel	7
3. Variable Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter bei einer Organschaft	7
4. Folgeänderungen Investmentsteuerreformgesetz 2018 in Organschaftsfällen	8
5. Beitragsrückerstattung bei Versicherungen	8
IV. Wesentliche Änderungen des Umsatzsteuergesetzes	8
1. Umsetzung der Gutschein-Richtlinie	8
2. Schwellenwert für elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer	9
3. Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen bei Handel mit Waren auf Internetplattformen	9
V. Wesentliche Änderungen der Abgabenordnung	10
Steuerbefreiung der Organisationsleistungen von Sportdachverbänden	10
VI. Wesentliche Änderungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	11
Behaltensfrist bei Verschonungsbedarfsprüfung	11
VII. Wesentliche Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes	11
VIII. Wesentliche Änderungen des Investmentsteuergesetzes	11
IX. Fazit	12

I. Einleitung

Am 23.11.2018 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (auch „Jahressteuergesetz 2018“ oder „JStG 2018“ genannt) zugestimmt. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 14.12.2018.

Mit diesem Gesetz sollen die noch in 2018 fachlich gebotenen und zwingend notwendigen Rechtsänderungen im Steuerrecht erfolgen. Zudem sollen ab Januar 2019 alle Betreiber elektronischer Marktplätze dazu verpflichtet werden, bestimmte Daten der Verkäufer zu erfassen, um eine Prüfung der Steuerbehörden zu ermöglichen.

Die Änderungen treten, sofern im Folgenden nichts hiervon Abweichendes angegeben wird, zum 01.01.2019 in Kraft.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die wesentlichen Änderungen:

II. Wesentliche Änderungen des Einkommensteuergesetzes

1. Verzinsungsregelung in § 6b EStG

§ 6b Abs. 2a EStG enthält nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs zur Erleichterung von Reinvestitionen in der EU und im EWR eine Regelung, dass die auf den begünstigten Veräußerungsgewinn entfallende festgesetzte

Steuer zinslos in fünf gleichen Jahresraten gezahlt werden kann. Nach Ansicht des deutschen Gesetzgebers besteht in den Fällen, in denen die Tatbestandsvoraussetzungen im Nachhinein wegen ganz oder teilweise ausbleibender Reinvestitionen nicht erfüllt werden, kein Grund mehr, die Ratenzahlung zinslos zu gewähren. Daher wird § 6b Abs. 2a EStG um eine Verzinsungsregelung bei ganz oder teilweise ausbleibender Reinvestitionen ergänzt.

Die Neuregelung gilt für Gewinne, die in nach dem 31.12.2017 beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind.

2. Dienstwagenbesteuerung von E-Fahrzeugen

Für alle Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die extern aufzuladen sind, halbiert sich gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 2 EStG die Bemessungsgrundlage der Besteuerung der privaten Nutzung (jetzt 0,5 % statt 1% des inländischen Listenpreises). Wird ein ordnungsmäßiges Fahrtenbuch geführt, so sind die halbierten Gesamtkosten des Fahrzeugs zugrunde zu legen. Die Regelung gilt für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden. Für vor und nach diesem Zeitraum angeschafft oder geleaste Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gelten die bisherigen Regelungen.

Für Anschaffungen bis zum 31.12.2018 sowie für Anschaffungen im Jahr 2022 gilt demgegenüber die bisherige Kürzungsregelung weiter, wonach sich der Listenpreis des entsprechenden Fahrzeugs pauschal nach Maßgabe der Batteriekapazität mindert. Dieser pauschale Abzug beträgt bei Anschaffung im Jahr 2018 noch 250 € je Kilowattstunde der Batteriekapazität (höchstens 7.500 €); im Jahr 2022 beläuft er sich auf nur noch 50 € je Kilowattstunde Batteriekapazität (Höchstbetrag 5.500 €).

Maßgeblich für die jeweils anzuwendende gesetzliche Regelung ist der Tag der Anschaffung, nicht hingegen jene der Bestellung des Fahrzeugs. Will man in den Anwendungsbereich der Halbierungsregelung gelangen, so ist darauf zu achten, dass das Fahrzeug erst nach dem 31.12.2018 ausgeliefert wird.

3. Steuerbefreiungen für das Job-Ticket

Unter anderem mit dem Ziel, den Umwelt- und Verkehrsbelastungen entgegenzuwirken, erfolgte mit § 3 Nr. 15 EStG die Steuerbegünstigung für ein Jobticket. Künftig werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerfrei gestellt. Begünstigt sind Sachbezüge in Form unent-

geltlicher oder verbilligter Bereitstellung von Fahrausweisen, Zuschüssen des Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen und Leistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden. In der Steuerbefreiung werden auch Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar (zum Beispiel durch Abschluss eines Rahmenabkommens) an der Vorteilsgewährung beteiligt ist. Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.

Zu beachten ist, dass die steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale angerechnet werden (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 EStG).

4. Stärkung der betrieblichen Gesundheitsförderung

Leistungen, die ein Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Gesundheitsförderung erbringt, sind gemäß § 3 Nr. 34 EStG im Umfang von 500 € im Kalenderjahr steuerfrei (Freibetrag). Voraussetzung ist, dass die gesundheitsförderlichen Maßnahmen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20, 20a SGB V genügen. So sind beispielsweise Kurse zur Stressbewältigung oder für Gewichtsreduktion begünstigt, nicht begünstigt ist aber die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine oder Fitnessstudios durch den Arbeitgeber.

Ab dem Jahr 2019 fallen nur noch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung unter die Steuerbefreiung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V entsprechen. Es wird damit die Anpassung an das Präventionsgesetz vollzogen. Danach fallen gesundheitsfördernde Maßnahmen in Betrieben, die den vom „Spitzenverband Bund der Krankenkassen“ festgelegten Kriterien entsprechen, oder bei denen es sich um zertifizierte Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention handelt, unter die Steuerbefreiung. Die Zertifizierung von Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention ist künftig zwingende Voraussetzung für die Anerkennung der Steuerbefreiung. Lediglich dann, wenn mit den zertifizierten Gesundheitsmaßnahmen bereits vor dem 01.01.2019 begonnen wurde, ist das Zertifizierungserfordernis gemäß § 52 Abs. 4 S. 6 EStG erstmals für Sachbezüge maßgeblich, die nach dem 31.12.2019 gewährt werden.

5. Steuerbefreiungsvorschrift für weitergeleitete Pflegegelder

Die Steuerbefreiungsvorschrift für weitergeleitete Pflegegelder (§ 3 Nr. 36 S. 1 EStG) wird an die Regelungen des zweiten Pflegestärkungsgesetzes vom 21.12.2015 angepasst. Die Vorschrift stellt weitergeleitete Pflegegelder bis zur Höhe des Pflegegeldanspruchs des Pflegebedürftigen nach § 37 SGB XI steuerfrei,

sofern die Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder anderen Personen ausgeführt werden, die damit eine sittliche Pflicht erfüllen.

6. Steuerbefreiungen für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads

Nach einem gleichlautenden Länder-Erlass vom 13.11.2012 zur steuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern sind die für Dienstwagen geltenden Vorschriften auch für E-Bikes anzuwenden, sofern es sich um Kraftfahrzeuge handelt (zum Beispiel Elektrofahrräder, deren Motor mehr als 25 km/h unterstützt). Dies gilt auch für die Halbierung der Bemessungsgrundlage für Elektrofahrzeuge bei der Dienstwagenbesteuerung.

Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, dass kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG ist, bleibt außer Ansatz (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 6 EStG). Daher wird die oben genannte Regelung durch die Einführung einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährten Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, dass kein Kraftfahrzeug gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG ist, flankiert (§ 3 Nr. 37 EStG).

Die nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfreien Leistungen sind nicht auf die Entfernungsgel-

pauschale anrechenbar bzw. unterliegen nicht dem Abzugsverbot gemäß § 3c Abs. 1 EStG (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 7 EStG). Die Kosten für das betriebliche Fahrrad bleiben weiterhin abzugsfähig, da § 3c Abs. 1 EStG nicht anzuwenden ist (vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG).

§ 3 Nr. 37 EStG ist erstmals für das Jahr 2019 und letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden sowie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auf Vorteile, die in einem vor dem 01.01.2022 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge vor dem 01.01.2022 zugewendet werden.

7. Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen

Die Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen (§ 3a EStG und Folgevorschriften, § 7b GewStG) wird mit dem JStG 2018 rückwirkend zum 05.07.2017 in Kraft gesetzt. Auf Antrag des Steuerpflichtigen sind die Regelungen auch auf Altfälle (Schuldenerlass vor dem 09.02.2017, dem Tag der Veröffentlichung des Sanierungsbeschlusses des Großen Senats vom 28.11.2016) anzuwenden (§ 52 Abs. 4a, Abs. 5 EStG).

8. Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen

Der EuGH hat entschieden, dass das Sonderausgabenabzugsverbot von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG in bestimmten Fällen unions-

rechtswidrig ist. Vorsorgeaufwendungen sind daher künftig zu berücksichtigen, soweit

- sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der EU oder EWR erzielten Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit stehen,
- diese Einnahmen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland steuerfrei sind und
- der Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen zulässt.

Im Vorgriff auf die Gesetzesänderung hatte das Bundesministerium für Finanzen (BMF) das Abzugsverbot bereits an die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs angepasst (BMF-Schreiben vom 11.12.2017).

Die Neuregelung gilt ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes.

9. Ergänzungen zu den Anti-cum/cum Regelungen

Die durch das InvStRefG von 19.07.2016 eingeführte Anti-cum/cum Regelung des § 36a EStG erfordert für die vollständige Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer u.a., dass der Steuerpflichtige während einer bestimmten Mindesthaltedauer ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der die Dividendenzahlungen vermittel-

den Anteile ist und währenddessen ununterbrochen ein bestimmtes Mindestwährungsänderungsrisiko trägt. Ergänzend dazu sollen mit den durch das JStG 2018 vorgesehenen Anpassungen Gestaltungen verhindert werden, die diese Anti-cum/cum Regelung des § 36a EStG umgehen. § 45 EStG ist zu diesem Zweck ergänzt, die §§ 44a und 44b EStG geändert worden.

Die Änderungen sind teilweise bereits für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden.

10. Aufnahme der Identifikationsnummer des Kindes in den Zulageantrag

Der Datenabgleich zwischen der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen und den Familienkassen (§ 91 Abs. 1 EStG) wird dahingehend optimiert, dass bei Beantragung der Kinderzulage gemäß § 89 Abs. 2 S. 1d EStG die Identifikationsnummer des Kindes zwingend einzutragen ist. Damit kann die Identifikationsnummer beim Datenabgleich für eine eindeutige Identifikation genutzt werden.

Die Regelung gilt ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes.

11. Folgeänderungen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 07.08.2017 wurde § 3 Nr. 55c S. 2a EStG eingeführt. Danach sind Übertragungen von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über

- einen Pensionsfonds,
- eine Pensionskasse oder
- ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung)

durchgeführt werden, auf einen anderen Träger einer betrieblichen Altersversorgung in Form

- eines Pensionsfonds,
- einer Pensionskasse oder
- eines Unternehmens der Lebensversicherung (Direktversicherung)

steuerfrei, wenn keine Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen.

§ 93 Abs. 2 S. 2 EStG ergänzt, dass solche Übertragungen auch keine schädliche Verwendung des geförderten Vermögens darstellen. Hätte der Gesetzgeber die Ergänzung nicht angeordnet, hätte im Zeitpunkt der Übertragung eine Rückzahlung der bisher gewährten Förderung erfolgen müssen.

Die Ergänzung gilt rückwirkend ab 01.01.2018

III. Wesentliche Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

1. Neuregelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Beschluss vom 29.03.2017 den Verlustabzug von Kapitalgesellschaften

nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG i.d.F. vom 01.01.2008 bis 31.12.2015 für verfassungswidrig erklärt. Dabei handelt es sich um die Fälle, bei denen der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft dann anteilig entfällt, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 25% und bis zu 50% der Anteile übertragen werden. Das BVerfG hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31.12.2018 eine verfassungskonforme Regelung zu beschließen.

Mit dem JStG 2018 hat der Gesetzgeber die bisher geltende quotale Verlustuntergangsnorm des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG rückwirkend und ersatzlos aufgehoben. Über § 10a Satz 10 GewStG, der die entsprechende Anwendung des § 8c KStG im Gewerbesteuerrecht vorsieht, gilt die ersatzlose Aufhebung entsprechend für gewerbesteuerliche Verlustvorträge.

Die Änderung gilt in allen noch offenen Fällen.

2. Wiedieranwendung der Sanierungsklausel

Die Europäische Kommission hatte mit Beschluss von 26.01.2011 festgestellt, dass § 8c Abs. 1a KStG eine unionsrechtswidrige Beihilfe darstellt. Daraufhin wurde durch § 34 Abs. 6 S. 1 KStG a.F. die Anwendung von § 8c Abs. 1a KStG für Beteiligungserwerbe, die nach dem 31.12.2007 erfolgt sind, suspendiert.

Der EuGH hat nun kürzlich mit seinen Urteilen vom 28.06.2018 den Beschluss der

Europäischen Kommission für nichtig erklärt. Nach rechtskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens wird § 34 Abs. 6 S. 3 und 4 KStG die Suspendierung aufgehoben und § 8c Abs. 1a KStG nunmehr rückwirkend wieder rehabilitiert. Nach § 34 Abs. 6 S. 4 KStG n.F. bleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8c Abs. 1a KStG ein nach dem 31.12.2007 erfolgter Beteiligungserwerb bei der Anwendung des § 8c Abs. 1 S. KStG n.F. unberücksichtigt.

§ 34 Abs. 6 S. 3 KStG n.F. ordnet die rückwirkende Anwendung der Sanierungsklausel an. § 8c Abs. 1a KStG in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 22.12.2009 ist damit erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen, die nach dem 31.12.2007 erfolgt sind, anzuwenden.

3. Variable Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter bei einer Organschaft

Der BFH hatte mit Urteil vom 10.05.2017 seine Rechtsprechung bestätigt, wonach die Vereinbarung von Ausgleichszahlungen des beherrschenden Unternehmens an einen außenstehenden Gesellschafter der beherrschenden Gesellschaft der Anerkennung eines Gewinnabführungsvertrages entgegensteht, wenn neben einem bestimmten Festbetrag ein zusätzlicher Ausgleich gewährt wird, dessen Höhe sich am Ertrag der vermeintlichen Organgesellschaft orientiert und der zu einer

lediglich anteiligen Hinzurechnung an den vermeintlichen Organträger führt.

Als Reaktion auf das vorgenannte BFH-Urteil wird mit dem neuen § 14 Abs. 2 KStG gesetzlich geregelt, unter welchen Voraussetzungen der ganze Gewinn noch als abgeführt gilt. Danach gilt der ganze Gewinn auch dann als abgeführt, wenn über den mindestens zugesicherten Betrag im Sinne des § 304 Abs. 2 S. 1 AktG hinausgehende Ausgleichszahlungen vereinbart und geleistet werden. Die Abführungsfiktion gilt jedoch einschränkend nur dann, wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den quotalen Gewinnanteil am gezeichneten Kapital des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können, und der über den Mindestbetrag nach § 304 Abs. 2 S. 1 AktG hinausgehende Betrag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die neue Regelung ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

4. Folgeänderungen Investmentsteuerreformgesetz 2018 in Organschaftsfällen

Mit dem JStG 2018 werden in § 15 KStG Folgeänderungen des Investmentsteuergesetzes (InvStG) 2018 in Organschaftsfällen aufgenommen.

Um systemwidrige Ergebnisse im Rahmen der ertragsteuerlichen Organschaft zu

vermeiden, bleiben mit Wirkung ab dem VZ 2019 die Regelungen zu den rechtsformabhängigen Steuerfreistellungen für Investmentfonds und Spezialinvestmentfonds bei der Einkommensermittlung der Organgesellschaft unberücksichtigt (§ 15 S. 1 Nr. 2a S. 1 KStG). Sind in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen bestimmte Investorerträge bzw. Aufwendungen enthalten, sind die entsprechenden Steuerbefreiungsvorschriften bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers anzuwenden (§ 15 S. 1 Nr. 2a S. 2 KStG). Dabei gilt der Organträger als Anleger i.S.d. § 2 Abs. 10 InvStG (§ 15 S. 1 Nr. 2a S. 3 KStG).

5. Beitragsrückerstattung bei Versicherungen

Durch Neufassung von § 21 Abs. 1 S. 1 KStG wird geregelt, dass auch Direktgutschriften als Beitragsrückerstattungen unter der Norm zu subsumieren sind. Ebenso sollen die bisherigen Regelungen in § 21 Abs. 2 KStG a.F. zum steuerlichen Höchstbetrag von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen entfallen.

IV. Wesentliche Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

1. Umsetzung der Gutscheine-Richtlinie

Zum Jahresende werden die Art. 30a, 30b und 73a Mehrwertsteuersystemrichtlinie i. d. F. der sogenannten Gutscheine-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Hierdurch soll künftig eine einheitliche steuerliche Behandlung von im europäischen Binnenmarkt gehandelten Gutscheinen gewährleistet werden.

Werden Gutscheine ausgegeben, so entsteht die Umsatzsteuer bislang erst mit Einlösung des Wertgutscheins und damit bei Ausführung des konkreten Umsatzes. Für Gutscheine, die nach dem 31.12.2018 ausgegeben werden, wird zwischen „Ein-zweck-Gutscheinen“ und „Mehrzweck-Gutscheinen“ differenziert:

„**Ein-zweck-Gutscheine**“ sind gemäß § 3 Abs. 14 S. 1 UStG solche, bei denen der Ort der Lieferung oder sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für die Umsätze geschuldete Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins bereits feststehen. Wird dieser durch den Unternehmer im eigenen Namen übertragen, gilt dies als Lieferung des Gegenstands oder als Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, sodass in diesem Zeitpunkt die Umsatzsteuer entsteht (vgl. § 3 Abs. 14 S. 2 UStG). Der tatsächliche Umsatz löst dann später keine neue Umsatzsteuer mehr aus.

Bei einem „**Mehrzweck-Gutschein**“ erfolgt die Umsatzbesteuerung demgegenüber erst, wenn die Lieferung oder die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird, für die der leistende Unternehmer den Gutschein als Gegenleistung annimmt

(vgl. § 3 Abs. 15 S. 2 UStG). Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass bei einem solchen Gutschein im Zeitpunkt der Ausstellung noch nicht alle Informationen vorliegen, die für die zuverlässige Bestimmung der Umsatzsteuer benötigt werden.

Die Neuregelung gilt nicht für bloße „Rabattgutscheine“, die lediglich zu einem Preisnachlass, aber nicht zum eigentlichen Erwerb der Ware oder Erhalt der Dienstleistung berechtigen.

2. Schwellenwert für elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer

Insbesondere auf elektronischem Wege erbrachte sonstige Leistungen, aber auch Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer sind seit 2015 vom leistenden Unternehmer dort zu versteuern, wo der Leistungsempfänger ansässig ist (§ 3a Abs. 5 UStG). Diese Regelung gilt künftig nur noch, wenn der Schwellenwert von 10.000 € netto überschritten wird.

3. Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf Internetplattformen

In § 22f UStG werden künftig besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes festgelegt. Für den Fall, dass die Beförderung oder Versendung der über den elektronischen Marktplatz gehandelten Ware im Inland beginnt oder endet, hat der Betreiber folgendes

aufzuzeichnen: den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des liefernden Unternehmers, die dem liefernden Unternehmer erteilte Steuernummer und die -soweit vorhanden- USt-IdNr., den Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie den Bestimmungsort, den Zeitpunkt und die Höhe des Umsatzes sowie die Gültigkeitsdaten der dem leistenden Unternehmer erteilten Bescheinigung.

Nach § 22f Abs. 1 S. 2 UStG ist der Nachweis über die Angaben des leistenden Unternehmers (Name, Anschrift, Steuernummer und USt-IdNr.) vom Betreiber durch eine im Zeitpunkt der Lieferung des Unternehmers gültige, auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des für den liefernden Unternehmer zuständigen Finanzamts zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag des liefernden Unternehmers vom zuständigen Finanzamt erteilt. Drittlands-Unternehmer haben gemäß § 22f Abs. 1 S. 4 UStG spätestens mit der Antragstellung einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Die für den liefernden Unternehmer örtlich zuständige Finanzbehörde hat die Daten zu speichern und zum Datenabruf bereitzustellen. Ab wann dieses Datenabrufverfahren gilt, wird durch BMF-Schreiben mitgeteilt. Bis zur Einführung des Datenabrufverfahrens ist die Bescheinigung dem lie-

fernden Unternehmer in Papierform zu erteilen.

Darüber hinaus regelt § 25e Abs. 1 UStG eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes für die nicht entrichtete Steuer aus Lieferungen eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten elektronischen Marktplatz ausgeführt worden sind. Dies gilt gemäß § 27 Abs. 25 S. 4 UStG bei Drittlands-Unternehmern ab dem 01.03.2019 sowie bei inländischen und EU-/EWR-Unternehmern ab dem 01.10.2019. Die Haftung greift lediglich dann nicht, wenn der verkaufende Unternehmer steuerlich erfasst ist und dem Betreiber des elektronischen Marktplatzes darüber eine Bescheinigung vorliegt, die künftig auch beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt werden kann.

V. Wesentliche Änderungen der Abgabenordnung

Steuerbefreiung der Organisationsleistungen von Sportdachverbänden

Die Zweckbetriebsfiktion in § 67 AO wird auf organisatorische Leistungen eines Sportdachverbandes zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen ausgedehnt. Voraussetzung ist, dass an den sportlichen Veranstaltungen überwiegend Sportler teilnehmen, die keine Lizenzsportler sind.

Die Ausweitung der Zweckbetriebsfiktion tritt erst am 01.01.2021 in Kraft.

VI. Wesentliche Änderungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Behaltensfrist bei Verschonungsbedarfsprüfung

§ 19a Abs. 5 S. 2 ErbStG ordnet bisher lediglich für Fälle des § 13a Abs. 10 ErbStG (sogenannte Optionsverschonung) eine verlängerte Behaltensfrist von 7 Jahren an. Durch die Änderung wird die Anordnung auf Fälle des § 28a Abs. 1 S. 1 ErbStG (sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung) erweitert.

Die Neuregelung gilt für Erwerbe, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes entsteht.

VII. Wesentliche Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes

Die Anzeigepflichtigen nach § 20 GrEStG werden verpflichtet, zusätzliche Daten zu übermitteln:

- Das jeweilige Geburtsdatum des Veräußerers und Erwerbers,
- Name des Steuerschuldners, der die Zahlung der Steuer übernimmt, sowie Name und Anschrift dessen gesetzlichen Vertreters,
- bei nicht natürlichen Personen die Register- und die für die Einkommen- bzw.

Körperschaftbesteuerung vergebene Steuernummer des Veräußerers und des Erwerbers,

- den Anteil des Veräußerers und des Erwerbers am Grundstück und bei Wohnungs- und Teileigentum die genaue Bezeichnung des Wohnungs- und Teileigentums sowie den Miteigentumsanteil,
- die Urkundenummer,
- bei einem Vorgang unter einer Bedingung die Bezeichnung der Bedingung,
- die Anschrift der Urkundsperson.

Der geänderte § 20 GrEStG soll erst zu dem Zeitpunkt angewendet werden, zu dem das Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Veräußerungsanzeigen der Notare eingeführt wird.

VIII. Wesentliche Änderungen des Investmentsteuergesetzes

Nach der Systemumstellung der Besteuerung von Erträgen aus Investmentvermögen durch die Investmentsteuerreform 2018 unterliegen die Erträge je nach Fondskategorie einer bestimmten Freistellungsquote, § 20 InvStG (entsprechende Teilabzugsbeschränkungen, § 21 InvStG).

Das JStG 2018 sieht hinsichtlich der an die Gewährung der Teilfreistellungen zu stellenden Anforderungen u.a. Änderungen für Aktienfonds, Immobilienfonds,

Mischfonds und Dach-Investmentfonds vor (§ 2 Abs. 6 InvStG).

Die Änderungen des InvStG sind grundsätzlich bereits auf Investmenterträge anzuwenden, die nach dem Zeitpunkt der Zuleitung des Gesetzesentwurfs durch die Bundesregierung an den Bundesrat (10.08.2018) zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten bzw. für nach diesem Zeitpunkt vorzunehmende Bewertungen nach § 6 EStG (§ 56 Abs. 1 S. 5 InvStG). Die Gesetzesbegründung verweist für die geplante unechte Rückwirkung auf das BVerfG-Urteil vom 10.04.2018.

IX. Fazit

Das mit der Bezeichnung „Jahressteuergesetz 2018“ gestartete Gesetz verlor im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens diesen Namen und firmiert seit dem 01.08.2018 als „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“. Mit dieser Namensänderung wollte man die wesentliche Neuregelung des Gesetzes, die Einführung einer Mehrwertsteuerhaftung für Online-Marktplätze, öffentlichkeitswirksam in den Vordergrund stellen. Die weiteren, teils später hinzugekommenen inhaltlichen Highlights des Gesetzes sind die ersatzlose Streichung der grundgesetzwidrigen quotalen Verlustuntergangsnorm des § 8c Abs. 1 S. 1 KStG

a.F., die Reaktivierung der Sanierungsklausel beim Verlustabzug für Körperschaften (§ 8c KStG) sowie das Inkrafttreten der Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen (§ 3a EStG, § 7b GewStG), die bisher noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission stand. Darüber hinaus spiegeln sich auch die Entwicklungen für eine umweltgerechte Mobilität der Bevölkerung in den Themen des JStG 2018 wieder. Nicht aufgenommen wurde dagegen die Bitte des Bundesrats, die GWG-Grenze auf 1.000 € anzuheben und gleichzeitig die Poolabschreibung im Rahmen eines Sammelpostens gemäß § 6 Abs. 2a EStG abzuschaffen.

Bei der Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2018 sind wir Ihnen gerne behilflich.